

122. 1. Inwiefern beschränkt das preußische Allgemeine Landrecht die Baufreiheit auch zugunsten der Landesverteidigung?
 2. Welche Folgen hat es, wenn ein Brückenbau nur unter Bedingungen genehmigt wird?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. Januar 1922 i. S. Stadigem. Glogau (Weil.) v. Deutsches Reich (RL). VII 194/21.

I. Landgericht Glogau. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Auf Grund der landespolizeilichen Genehmigung des Regierungspräsidenten in Liegnitz vom 18. Mai 1916 hat die Beklagte im Stadtbezirk an Stelle einer über die Ober führenden alten haufälligen Holzbrücke eine neue auf steinernen Pfeilern ruhende Brücke gebaut, die Hindenburgbrücke. In der Verfügung vom 18. Mai 1916 heißt es, daß die Forderungen des Kriegsministers in seinem Schreiben an den Minister der öffentlichen Arbeiten vom 23. September 1913 zu beachten sind; die nähere Feststellung und Prüfung der darin geforderten Anlagen für die Landesverteidigung liege der Heeresverwaltung ob. In dem Schreiben vom 23. September 1913 bezieht sich der Kriegsminister auf sein Schreiben vom 2. November 1912; die darin an den Neubauplan geknüpften Forderungen der Heeresverwaltung würden aufrecht erhalten, die Entwürfe zur Herstellung von Minenkammern würden von der Festungsinspektion in Posen aufgestellt werden. In dem Schreiben vom 2. November 1912 sind folgende Forderungen gestellt: 1. Anlage eines Blockhauses . . . , 2. Anbringung von Abschlußgittern an beiden Eingängen zur Brücke, 3. . . . , 4. Herstellung von Minenkammern in dem voraussichtlich auf dem Treibeldamm stehenden Pfeiler, 5. . . . , 6. . . . Nähere Angaben über die Ausführung der Maßnahmen zu 1—5 werden vorbehalten. Der Entwurf der Festungsinspektion in Posen für die Anlage von Minen in der Brücke

ist am 10. November 1913 aufgestellt und auf dem Dienstwege der Beklagten zur weiteren Veranlassung zugegangen. Unter Nr. 12 heißt es daselbst: „Die 3 Ladungskästen werden auf Kosten des Magistrats durch die Abteilung I des Ingenieur-Komitees beschafft und abgenommen. Sie gehen mit der Rechnung dem Magistrat zu. Nach erfolgter Abnahme der Minenanlage werden die Ladungskästen auf Veranlassung und Kosten des Magistrats dem Artillerie-Depot Glogau zugesandt, wo sie weiter aufbewahrt werden.“ Nr. 16 des Entwurfs ordnet an, daß der Magistrat zur dauernden Instandhaltung der Minenanlagen und Ladungskästen nach den Weisungen der Fortifikation Glogau verpflichtet sei.

Bei Erbauung der Brücke sind die Gittertore angebracht, die Minenkammern eingerichtet, die Ladungskästen in der angeordneten Weise beschafft und demnächst in Verwahrung genommen worden. Für die Ladungskästen hat der Kläger durch die Festungsbaukassie in Glogau 570 *M* bezahlt. Mit der gegenwärtigen Klage fordert er von der Beklagten Erstattung der 570 *M* nebst Prozeßzinsen und weiter die Feststellung, daß die Beklagte die Minenanlagen in der Hindenburgbrücke und die dazu gehörigen 3 Ladungskästen dauernd zu unterhalten habe. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Widerklagend fordert sie Erstattung von 3900 *M* für Herstellung der Minenkammeranlage und von 11368 *M* — die Summe ist erst im Laufe der zweiten Instanz genannt, bis dahin wurde Feststellung der Zahlungspflicht begehrt — für die Anbringung der Gittertore. Daß Landgericht hat auf die Klage verurteilt und die Widerklage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

... In der Widerklage tritt der grundsätzliche Streit der Parteien klarer hervor als in der Klage. Es sei deshalb mit der Erörterung der Widerklage begonnen. Sie fordert Erlaß der Kosten für das Anbringen der Gittertore und den Einbau der Minenkammern und zieht als Stütze in erster Linie den Satz heran, daß die Kosten der Reichsverteidigung vom Reich, d. h. vom Kläger, getragen werden müssen. Die Richtigkeit des Satzes ist nicht zu bestreiten, wenn man ihm den Vorbehalt hinzufügt, daß die Kosten der Reichsverteidigung von dritten Personen zu tragen sind, wenn sie ihnen durch besonderen Rechtstitel auferlegt sind. Als solcher Titel kommt vorliegend die landespolizeiliche Genehmigung des Brückenbaus durch den Regierungspräsidenten in Frage. Sie war erforderlich nach dem § 52 A. N. II 15, welcher lautet: „Neue Brücken über öffentliche Ströme darf niemand, auch auf eigenem Grund und Boden, ohne besondere Erlaubnis des Staates anlegen“.

Diese Vorschrift ist durch das preussische Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS. S. 53) nicht aufgehoben (vgl. § 399 Abs. 2 Nr. 1 b das.). In der Kommission des Abgeordnetenhauses, welche das Wassergesetz beriet, hat der Berichterstatter im Einvernehmen mit der Kommission und der Staatsregierung noch ausdrücklich festgestellt, daß die bestehenden Vorschriften über Brücken von dem Wassergesetz unberührt bleiben (KommVer. S. 520, 523). Die oben mitgeteilte Bestimmung bezieht sich nicht nur auf die Fälle, in denen ein neuer Übergang über einen öffentlichen Strom geschaffen werden soll, sondern auch auf die Fälle, in denen für einen bereits bestehenden Übergang ein neuer Brückenbau errichtet wird. Der Staat war daher in der Lage, den Brückenbau der Beklagten zu verbieten oder zu erlauben oder ihn nur unter bestimmten Bedingungen zu gestatten. Von dieser dritten Befugnis hat er Gebrauch gemacht; zu den von ihm gestellten Bedingungen gehört, wie nicht streitig ist, das Anbringen der Gittertore und der Einbau der Minenkammern. Gegenüber solchen Bedingungen hat der Unternehmer des Brückenbaus die Wahl, ob er ihnen nachkommen oder lieber von dem Bau der Brücke ganz absehen will. Entschließt er sich zu dem Bau, so muß er die Bedingungen erfüllen, und zwar auf eigene Kosten.

Der Staat hat sich die Genehmigung jeder neuen Brücke über einen öffentlichen Strom vorbehalten, weil jeder derartige Bau von weitreichendem Einfluß nicht nur auf die Verkehrsbeziehungen, sondern auch auf die Verteidigungsfähigkeit des Staates ist. Wenn er erkennt, daß eine neue Brücke die Landesverteidigung zu beeinträchtigen geeignet ist, und sich gleichwohl entschließt, den Bau zu genehmigen, dabei aber gewisse Vorsichtsmaßregeln befiehlt, so ist jedenfalls nicht abzusehen, warum er, der doch dem Unternehmen des Brückenbaus nur entgegenkommt, die Kosten der Vorsichtsmaßnahmen bezahlen soll. Solange also Preußen noch Inhaber der vollen Militärhoheit war, konnte eine solche Forderung mit Grund nicht gestellt werden. Wenn jetzt die Reichsverteidigung Sache des Reichs geworden ist, so hat das für die in Frage kommenden Verhältnisse sachlich nichts geändert. Was früher Preußen nicht zu bezahlen brauchte, braucht jetzt auch das Reich nicht zu bezahlen. Auch seit dem Übergang der Reichsverteidigung auf das Reich hat die von Preußen unter Bedingungen militärischen Inhalts erteilte Genehmigung eines Brückenbaus die Bedeutung, daß der Unternehmer des Baus die Bedingungen auf eigene Kosten zu erfüllen hat.

In zweiter Linie stützt die Beklagte ihre Widerklage auf den § 75 WRG. Einl.: „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten.“

Auch der Anwendung dieser Vorschrift stehen bereits die obigen Ausführungen entgegen. Bemerkte sei aber noch folgendes: Die Entschädigungspflicht aus § 75 tritt nur ein, wenn ein in seinem Eigentum nicht eingeschränkter Eigentümer einer Sache nach der in einem einzelnen Fall besonders getroffenen Anordnung einer Verwaltungsbehörde sich zum Wohle des Ganzen einer ihm nachteiligen Beschränkung seines Eigentums unterwerfen muß; sie tritt nicht ein, wenn das Eigentum ohnehin einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, die von der Verwaltungsbehörde im Einzelfall nur zur Durchführung gebracht wird (vgl. Gruchot Bd. 34 S. 880 ffg., RGH. Bd. 72 S. 85 ffg.). Das Oberlandesgericht stellt insoweit als einen für das Gebiet des preussischen Staates geltenden Grundsatz auf, daß die Baufreiheit des Grundeigentümers mit den durch das Interesse der Landesverteidigung gebotenen Beschränkungen befaßt ist. Zum Nachweis dieses Grundsatzes zieht das Oberlandesgericht die vom Landgericht verwerteten Kabinetts-Ordres vom 28. August 1814, 11. April 1822 und 24. September 1867 mit Recht nicht heran. Sie sind in der Gesetzsammlung nicht abgedruckt, enthalten nur für den inneren Dienst bestimmte Anweisungen an die Behörden, in Verbindung miteinander zu bleiben, und setzen den vom Oberlandesgericht festgestellten Grundsatz wohl voraus, sprechen ihn aber nicht eigentlich aus. Bewertet hat das Oberlandesgericht dagegen den § 66 ADR. I 8: „Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.“

Es entnimmt dieser Vorschrift den von ihm aufgestellten Grundsatz indessen nicht unmittelbar. Erst die rechtsähnliche Anwendung des § 66 ADR. I 8 und des preussischen Rayon-Regulativs vom 10. September 1823 (V. S. 119); demgegenüber die Entschädigungsgrundsätze des Reichsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871 (RGBl. S. 459) nur Ausnahmenvorschriften darstellten, führt das Oberlandesgericht zu seinem Ergebnis. In § 66 ADR. I 8 ist aber der Grundsatz des Oberlandesgerichts unmittelbar ausgesprochen. Wenn das Oberlandesgericht meint, daß bei jener Bestimmung an ein Beschränken der Baufreiheit im Interesse der Landesverteidigung nicht gedacht sei, so ist das zunächst nicht entscheidend. Das Gesetz muß häufig Fälle regeln, an welche die bei der Gesetzgebung beteiligten Personen nicht gedacht haben. Die Meinung des Oberlandesgerichts ist aber auch nicht richtig. Der weitreichende Ausdruck „Unsicherheit des gemeinen Wesens“ ist offenbar gewählt worden, um das staatliche Interesse in allen überhaupt denkbaren Beziehungen sicherzustellen. Daß man auch die militärischen Rücksichten der Landesverteidigung mit darunter begriff, beweisen schon die erwähnten Kabinetts-Ordres

von 1814 und 1822, für die eine andere gesetzliche Unterlage als der § 66 ALR. I 8 nicht gefunden werden kann. Es beweist das aber vor allem auch die Kabinetts-Ordre vom 20. Juni 1830 betr. die Erhaltung der Stadtmauern (GS. S. 113). Es heißt darin, daß den Stadtgemeinden die willkürliche Abtragung ihrer Stadtmauern, Tore, Türme, Wälle und anderer zum Verschluß sowohl als zur Verteidigung bestimmter Anlagen weder in polizeilicher noch in militärischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann, und daß der § 33 ALR. I 8 auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Die Vorschrift des § 33 ALR. I 8 lautet: „Soweit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluß hat, soweit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtigt.“ Kommen militärische Gesichtspunkte für die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohles in Betracht, so sind sie auch für die Sicherheit des gemeinen Wesens maßgebend. Der vom Oberlandesgericht aufgestellte Grundsatz ist also richtig und aus § 66 ALR. I 8 unmittelbar zu belegen. Er gilt auch noch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. Art. 111 GG. BGB. und Art. 89 pr. AB. BGB.).

Das Oberlandesgericht hat seinen Grundsatz der Beklagten gegenüber nicht deshalb angewendet, weil sie die bauende Grundeigentümerin gewesen sei, sondern weil er auch gelten müsse, wenn eine Stadtgemeinde im Gebiet einer bereits bestehenden Festung im Verkehrsinteresse eine Brücke errichte. Das ist unklar und in dieser Form auch nicht schlüssig. Tatsächlich werden die Verhältnisse wohl so sein, daß die beiden Uferpfeiler der Brücke, weil sie im Zuge einer städtischen Straße liegen, auf städtischem Boden stehen. Der dazwischen befindliche Oberstrom, in welchem auch einzelne Pfeiler stehen, gehört als Wasserlauf erster Ordnung dem preussischen Staat als privatrechtlichem Eigentümer (§ 2 Nr. 1, § 7 des Wassergesetzes vom 7. April 1913) falls nicht nach § 9 Abs. 1 a. a. O. ausnahmsweise ein anderer Eigentümer in Frage kommt. Feststellungen in dieser Richtung sind nicht getroffen. Es kommt darauf auch nicht an. Ob die Stadt auf eigenem Grund und Boden gebaut hat oder auf fremdem mit Genehmigung von dessen Eigentümer, immer stand sie unter der Eigentumsbeschränkung des § 66 ALR. I 8. Der fremde Eigentümer, auf dessen Grund und Boden die Beklagte mit dessen Genehmigung baute, konnte ihr durch seine Genehmigung nicht mehr Rechte übertragen, als er selbst besaß, und er selbst stand unter der Vorschrift des § 66 ALR. I 8. Das gilt auch für den Staat als privatrechtlichen Grundeigentümer. Die landespolizeiliche Genehmigung des den Staat als Inhaber von Hoheitsrechten vertretenden Regierungspräsidenten hat also nur eine gesetzlich bestehende Beschränkung des

Grundeigentums zur Durchführung gebracht, und schon deshalb verjagt die Berufung der Beklagten auf § 75 A. N. Einl.

Mit vorstehenden Ausführungen erledigen sich die Angriffe der Revision, soweit sie in dem Berufungsurteil Werstöße gegen §§ 65 fig. A. N. I 8 und gegen § 75 A. N. Einl. findet. Sie rügt außerdem noch eine Verletzung des § 139 Z. P. O., weil das Oberlandesgericht die Anwendbarkeit der §§ 65 fig. A. N. I 8 ausgesprochen habe, ohne daß sich das klagende Reich darauf berufen oder der Berufungsrichter auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt vorher aufmerksam gemacht hätte. Damit ist die Bedeutung des § 139 Z. P. O. verkannt. Die Fragepflicht des Gerichts betrifft nur die Feststellung des Sachverhältnisses; welche Rechtsätze anzuwenden sind, darüber entscheidet das Gericht selbständig und ohne daß eine vorgängige Erörterung darüber mit den Parteien erforderlich wäre.

Auf die übrigen Widerklagegründe ist die Revision nicht zurückgekommen. Die von Amts wegen vorgenommene Nachprüfung ergibt auch, daß sie sämtlich versagen. . . . (Wird näher ausgeführt.)

Die Klage bezieht sich auf die Unterhaltung der Minenanlagen, d. h. der Minenkammern und der im Klagantrag noch besonders hervorgehobenen drei Ladungskästen, außerdem auf den Anschaffungspreis für die Ladungskästen. Die Beklagte weigert sich, die Minenanlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und den genannten Anschaffungspreis zu erstatten. Nach beiden Richtungen ist die Klage indessen begründet. Es ist der Beklagten zuzugeben, daß die Ladungskästen in der landespolizeilichen Genehmigung des Regierungspräsidenten und in den Schriftstücken, auf welche dort verwiesen ist, nicht besonders erwähnt sind. Das war aber auch nicht erforderlich, denn die Ladungskästen sind Bestandteile der Minenkammern. Wer eine Minenkammer einzurichten hat, hat auch den in seinen Abmessungen genau dazu passenden Ladungskästen herzustellen. Die Kosten für die Kästen von der Militärbehörde beschafft worden sind, hat die Beklagte einen Einwand nicht hergeleitet, übrigens auch nicht herleiten können. Da die Kästen Teile der Minenkammern sind, so gehörte die Anordnung, daß sie durch das Ingenieur-Komitee beschafft werden sollten, zu den in der landespolizeilichen Genehmigung den Militärbehörden vorbehaltenen Maßnahmen.

Ihr Eigentum, die Minenanlagen, d. h. die Minenkammern und die Ladungskästen, zu unterhalten, ist an sich die Beklagte verbunden. Ein besonderer Rechtsgrund, aus welchem die Unterhaltungspflicht dem Kläger obliegen sollte, oder aus welchem er wenigstens die Kosten der Unterhaltung zu tragen hätte, ist nicht ersichtlich. Da die Be-

Klagte ihre Verpflichtungen in dieser Beziehung bestritten hatte, so war die Feststellungsklage zu 2 des Klageantrags gerechtfertigt (§ 256 ZPO.) . . .